

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

Frau Bundesrätin
Ruth Metzler-Arnold
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Basel, den 8. Mai 2001

**Vernehmlassung zur Revision des Bürgerrechts – Antwort der
Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Einbürgerungserleichterungen für Ausländer/innen der zweiten Generation sowie die Möglichkeit des Erwerbs der schweizerischen Staatsangehörigkeit durch Geburt für Ausländer/innen der dritten Generation. Die Demokratie in der Schweiz wird gestärkt, wenn mehr Bewohner/innen politisch mitentscheiden können.

Migrantinnen sind oft doppelter Diskriminierung - als Ausländerin und als Frau - ausgesetzt. Ihre Perspektive wird bei politischen Entscheidungen stärker eingenommen werden, wenn sie selber nicht nur mitdenken und mitreden dürfen, sondern vermehrt auch *mitentscheiden*.

Wichtig ist, dass eine gesamtschweizerische Regelung getroffen wird, denn das heutige Einbürgerungsverfahren enthält in der Anwendung (je nach Kanton oder Gemeinde) ein beträchtliches Diskriminierungspotential. Nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen haben stattgefunden. Der Bund muss einheitliche Einbürgerungsvoraussetzungen und deren diskriminierungsfreie Anwendung sicherstellen. Unter diesem Aspekt ist auch die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit gegen ablehnende Einbürgerungsentscheide zu begrüssen. Die Überprüfung sollte nicht nur die Verfassungsmässigkeit, sondern auch eine korrekte Ermessensausübung beinhalten. Ebenso zu begrüssen sind die Harmonisierung der Einbürgerungsgebühren und Verfahrensvereinfachungen.

Wir vermissen Vorschläge zur Revision von Art. 4 Abs. 2 und 3 BÜG, welche unseres Erachtens nicht mit Art. 8 Abs. 3 BV vereinbar sind. Das Kind verheirateter Eltern erhält automatisch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters, bei unverheirateten Eltern dasjenige der Mutter. Andere Möglichkeiten müssten geprüft werden (bspw.

Wahlmöglichkeit, Doppelbürgerrecht etc.).

Dringend notwendig ist auch eine geschlechtergerechte sprachliche Überarbeitung des Gesetzes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Mai 2001

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Beilage: Fragebogen

Änderung der Bürgerrechtsregelung
 (Bundesverfassung und Bürgerrechtsgesetz)
 Vernehmlassungsverfahren

Fragenkatalog

**VERNEHMLASSUNGSANTWORT DER SCHWEIZERISCHEN KONFERENZ DER
 GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN**

**I. Einbürgerungserleichterungen für Ausländer/innen der zweiten
 Generation**

	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
1. Soll der Bund die Einbürgerung in der Schweiz aufgewachsener Ausländer/innen der zweiten Generation erleichtern?	Ja		Die in der Schweiz aufgewachsenen Ausländer/innen sind in der Schweiz meist mehr „integriert“ und verbunden als mit ihrem Heimatland. Nach treffenden Worten der EKA bildet die Einbürgerung „die Krönung“ einer erfolgreichen Integration. Eine Erleichterung drängt sich deshalb auf. Zudem ist die Einbürgerung Voraussetzung für die (vollständige) politische Teilnahme.
2. Soll der Bund abschliessend die Einbürgerungsbedingungen für in der Schweiz aufgewachsene Ausländer/innen festlegen und somit eine einheitliche schweizerische Regelung vorsehen? (Fragen 2a bis 2g bitte nur beantworten, falls Frage 2 mit „ja„ beantwortet wird)	Ja		Eine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz ist angesichts der von der heutigen Arbeitswelt verlangten Flexibilität und Mobilität notwendig. Dies gilt im Übrigen auch für Ausländer/innen, die nicht in der Schweiz aufgewachsen sind.
2a Sind Sie mit der Definition der Ausländer/innen der zweiten Generation (Personen, welche die Mehrheit der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz verbracht haben) einverstanden?	Jein	Jein	Es sollten Ausnahmeregelungen zugelassen werden, z.B. wenn der Anteil der obligatorischen Schulzeit zwar kleiner ist, dafür aber durch einen grösseren Anteil an überobligatorischer Ausbildungszeit (Gymnasium und/oder Universität bzw. Zweitausbildung in der Schweiz) kompensiert wird. Eine Antragstellung sollte auch in diesen Fällen möglich sein.
2b Sollen die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen des Bürgerrechtsgesetzes (Eingliederung; Vertrautsein mit unseren Lebensgewohnheiten; Beachten der Rechtsordnung; kein Sicherheitsrisiko) anwendbar sein?		Nein	Diese Kriterien sind, da nicht objektiv überprüfbar, problematisch. Es sollte deshalb von ihnen abgesehen und nur auf objektive Kriterien wie z.B. Aufenthaltsdauer abgestellt werden.

2c Soll im erleichterten Verfahren bloss eine Kanzleigebühr erhoben werden?	Ja		Die Einbürgerung ist ein Verwaltungsakt. Die Gebühren sollten nur den Aufwand der Verwaltung decken.
2d Soll ein allgemeines Beschwerderecht gegen ablehnende Entscheide sowie die Pflicht, diese zu begründen, eingeführt werden?	Ja		Ein negativer Entscheid stellt eine Verfügung dar. Die betroffenen Personen sollten die Gründe für die Ablehnung kennen, nachvollziehen und gegen den Entscheid Beschwerde führen können. Der Rechtsschutz sollte nebst der Verletzung verfassungsmässiger Rechte auch eine weitgehende Ermessensüberprüfung durch eine verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz zulassen. Nur so lassen sich Ereignisse wie in den Gemeinden Pratteln und Emmen zukünftig vermeiden.
2e Soll der Wohnsitz in der Schweiz vom schweizerischen Schulbesuch an bis zur Einbürgerung andauern (unter Vorbehalt von kurzen Auslandsaufenthalten)?		Nein	Wie bereits unter 2a vorgeschlagen sollten Ausnahmen zugelassen sein. Eine länger dauernde Weiterbildung oder ein Studium im Ausland sollte der Einbürgerung nicht im Wege stehen. Dies um so mehr als im Bildungswesen im Rahmen der bilateralen Verträge eine vermehrte Mobilität angestrebt wird.
2f Soll die Gesuchstellung vom 15. (Antritt einer Lehre) bis zum 24. Altersjahr (letzte Möglichkeit zur Aushebung für die Armee im 25. Altersjahr) möglich sein?		Nein	Der Anknüpfungspunkt „obligatorische Wehrpflicht“ ist aus gleichstellungsrechtlicher Sicht äusserst fragwürdig. Schliesslich unterliegen Frauen, welche sich einbürgern lassen wollen, nicht dem Obligatorium. Zudem zielen alle Armee-reformen jüngerer Datums in Richtung Professionalisierung und Verkleinerung der Armee. Darum müsste eine „geschlechtsneutrale“ Altersgrenze gefunden werden. Wir erachten eine höhere Altersgrenze, mindestens bis zum 30. Altersjahr als angepasst, entschliessen sich doch viele Ausländer/innen erst im Zeitpunkt der Familiengründung für die Einbürgerung. Das Recht auf erleichterte Einbürgerung sollte ihnen auch dann noch zustehen.
2g Soll das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde, in welchen der/die Bewerber/in im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mindestens zwei Jahren wohnt oder zuletzt gewohnt hat, erworben werden?	Ja		

	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
3. Soll der Bund für in der Schweiz aufgewachsene Ausländer/innen nur Grundsätze festlegen? (Fragen 3a bis 3f bitte nur beantworten, falls Frage 3 mit „ja,, beantwortet wird)		Nein	Eine gesamtschweizerische Regelung der erleichterten Einbürgerung ist vorzuziehen. Falls diese Variante aus politischen Gründen chancenlos bleibt, sollte der Bund wenigstens Mindeststandards festlegen.
3a Sind Sie mit der Definition der Ausländer/innen der zweiten Generation (Personen, welche die Mehrheit der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz verbracht haben) einverstanden?	Jein	Jein	vgl. 2a
3b Sollen die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen des Bürgerrechtsgesetzes (Eingliederung; Vertrautsein mit unseren Lebensgewohnheiten; Beachten der Rechtsordnung; kein Sicherheitsrisiko) anwendbar sein?		Nein	vgl. 2b
3c Soll im erleichterten Verfahren bloss eine Kanzleigebühr erhoben werden?	Ja		vgl. 2c
3d Soll ein allgemeines Beschwerderecht gegen ablehnende Entscheide sowie die Pflicht, diese zu begründen, eingeführt werden?	Ja		vgl. 2d
3e Soll der Kanton die Wohnsitzdauer für die erleichterte Einbürgerung festlegen (bis zu drei Jahren in der Gemeinde)?	Ja		Die maximale Dauer von drei Jahren ist angemessen.
3f Soll der Kanton eine Zeitdauer festlegen, während welcher ein Gesuch gestellt werden kann (zwischen mehreren Jahren vor und nach der Volljährigkeit)?		Nein	Der Mindestzeitraum für die Gesuchstellung sollte auch bei dieser Variante, falls keine gesamtschweizerische Regelung getroffen wird, dennoch durch den Bund festgelegt werden. Die Kantone sollten die Zeitdauer höchstens zugunsten der Bewerber/innen vergrössern können.
4. Soll ein/e in der Schweiz geborene/r Ausländer/in das Bürgerrecht durch einfache Erklärung erwerben können? (Fragen 4a bis 4d bitte nur beantworten, wenn Frage 4 mit „ja,, beantwortet wird)	Ja		Auch wenn das ius soli für die Schweiz im Gegensatz zu verschiedenen europäischen Ländern ein Novum wäre, ist diese Art des Bürgerrechtserwerbs für in der Schweiz geborene und aufgewachsene Personen angebracht.
4a Soll der/die Bewerber/in zudem die Mehrheit der Schulbildung in der Schweiz erhalten haben?	Ja		Die Verbundenheit mit dem Wohnort steht mit der Dauer der dort verbrachten Schulzeit in engem Zusammenhang.

4b Soll der/die Bewerber/in in den letzten 5 Jahren vor Abgabe der Erklärung Wohnsitz in der Schweiz haben?		Nein	Vgl. 2e
4c Soll die Abgabe der Erklärung zwischen dem 15. und 20. Altersjahr erfolgen?		Nein	Es ist nicht einzusehen, warum hier eine andere Altersgrenze als bei Gesuchstellung um erleichterte Einbürgerung (vgl. 2f) gelten soll.
4d Soll der/die Bewerber/in das Bürgerrecht des Wohnkantons und der Wohngemeinde erwerben?	Ja		

II. Einbürgerungserleichterungen für Ausländer/innen der dritten Generation

	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
1. Soll der Bund für die Einbürgerung von Ausländer/innen der dritten Generation grosszügigere Bedingungen vorsehen als für die Einbürgerung der Ausländer/innen der zweiten Generation?	Ja		Ausländer/innen der dritten Generation sind in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Sie sind Teil der schweizerischen Bevölkerung. Es gibt keine Gründe dafür, dass sie mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts bis zum Ablauf der obligatorischen Schulzeit zuwarten sollen.
2. Soll der Bund für diese Personen unter den nachfolgenden Bedingungen den automatischen Bürgerrechtserwerb durch Geburt in der Schweiz einführen? (Fragen 2a bis 2e bitte nur beantworten, wenn Frage 2 bejaht wird)	Ja		
2a Geburt des Kindes in der Schweiz	Ja		Ev. sollten Ausnahmen möglich sein, bspw. falls ein Kind während einer Auslandsreise geboren wird und mindestens ein Elternteil die sonstigen Voraussetzungen erfüllt.
2b Mindestens ein Elternteil hat die Mehrheit der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz erhalten	Ja		
2c Dieser Elternteil wohnt im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz	Ja		
2d Das Kind erwirbt das Bürgerrecht des Wohnkantons und der Wohngemeinde der Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes	Ja		

III. Einbürgerungsgebühren

	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
1. Soll das Bürgerrechtsgesetz dahingehend revidiert werden, dass Kantone und Gemeinden für kantonale und kommunale Einbürgerungen nur noch kostendeckende Gebühren erheben dürfen?	Ja		Wie bei der Verlängerung eines Passes sollten die Gebühren nur den Aufwand der Verwaltung decken.

IV. Beschwerdemöglichkeit gegen willkürliche Entscheide

	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
1. Sollen die Kantone zur Einführung eines Rechtsmittels gegen willkürliche Einbürgerungsentscheide verpflichtet werden?	Ja		Einbürgerungsentscheide sind Verwaltungsakte und sollten als solche grundsätzlich mit einem Rechtsmittel überprüfbar sein. Die Rechtsweggarantie von Art. 29 BV soll auch für Einbürgerungen gelten. Diese Bestimmung verpflichtet auch die Kantone.
2. <u>Mindestlösung</u> : Soll Artikel 51 BÜG in dem Sinne geändert werden, dass für die Anfechtung von kantonalen und kommunalen Entscheiden über Einbürgerungsgesuche eine Beschwerde an eine zuständige kantonale Gerichtsbehörde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte geführt werden kann? Die Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte bleibt vorbehalten.		Nein	
3. <u>Erweiterte Lösung</u> : Soll Artikel 51 BÜG in dem Sinne geändert werden, dass für die Anfechtung von kantonalen und kommunalen Entscheiden über Einbürgerungsgesuche das kantonale Recht ein Rechtsmittel an eine verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz vorsieht? Die Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte bleibt vorbehalten.	Ja		Eine verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz kann auch eine Ermessensausübung überprüfen. Dieser erweiterten Lösung ist aus rechtsstaatlichen Überlegungen klar den Vorzug zu geben. Sie würde zudem der europäischen Staatsangehörigkeitskonvention entsprechen.

V. Verfahrensvereinfachungen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden

	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bundesverfassung dahingehend geändert wird, dass auf das Erfordernis der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung verzichtet und stattdessen ein Einspruchsrecht des Bundes, welches vor der definitiven kantonalen Einbürgerung auszuüben ist, eingeführt wird?	Ja		Eine Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens ist dringend notwendig. Die Einführung eines Einspruchsrechts des Bundes an Stelle der Einbürgerungsbewilligung macht deshalb Sinn. Da ein allfälliger Einspruch eine anfechtbare Verfügung darstellt, ist auch der Rechtsschutz gewährleistet.

VI. Weitere im Schlussbericht enthaltene Revisionspunkte

	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
1. Soll Artikel 31 BÜG (erleichterte Einbürgerung des anerkannten Kindes eines schweizerischen Vaters und einer ausländischen Mutter) aufgehoben und das Bürgerrechtsgesetz dahingehend revidiert werden, dass das unmündige, anerkannte Kind eines schweizerischen Vaters und einer ausländischen Mutter das Schweizer Bürgerrecht mit der Anerkennung erwirbt?	Ja		Diese Regelung, welche die Gleichbehandlung der Kindern in Bezug auf die Einbürgerung fördert, unabhängig davon, welcher Elternteil das Schweizer Bürgerrecht besitzt, ist zu begrüssen. Sie verhindert auch, dass sich Schweizer ihren Vaterpflichten entziehen können indem ihr Kind mit der ausländischen Mutter weggewiesen wird. Und die Regelung entspricht im Übrigen der europäischen Staatsbürgerrechtskonvention.
2. Soll das Bürgerrechtsgesetz dahingehend geändert werden, dass ein staatenloses Kind nach fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz erleichtert eingebürgert werden kann?	Ja		Die internationalen Übereinkommen über Staatenlosigkeit verpflichten jeden Staat, Staatenlosigkeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Art. 38 Abs. 3 BV gibt dem Bund die Kompetenz zur Erleichterung der Einbürgerung von staatenlosen Kindern. Eine solche erleichterte Einbürgerung ist auch in der europäischen Staatsangehörigkeitskonvention Voraussetzung für den Beitritt.
3. Soll das Bürgerrechtsgesetz dahingehend revidiert werden, dass die eidgenössische Einbürgerungsfrist für die Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde von zwölf auf acht Jahre herabgesetzt wird?	Ja		Die Schweiz rangiert mit ihrer 12-jährigen Einbürgerungsfrist im europäischen Vergleich auf den höchsten Rängen. Diese lange Frist gibt ein falsches Bild über die Zusammensetzung der Bevölkerung in der Schweiz. Eine Verkürzung der Einbürgerungsfrist auf 8 Jahre drängt sich auf.

<p>4. Sind Sie mit einer Änderung des Bürgerrechtsgesetzes einverstanden, wonach die Kantone und Gemeinden keine über drei Jahre hinausgehenden kantonalen resp. kommunalen Wohnsitzfristen vorsehen können?</p>	<p>Ja</p>	<p>Es erscheint sinnvoll, dass die kantonalen bzw. kommunalen Wohnsitzfristen limitiert werden. Allerdings sollte noch eine weitergehende Beschränkung der Wohnsitzdauer vorgesehen werden, falls die von der europäischen Staatsangehörigkeitskonvention festgesetzte obere Grenze von 10 Jahren damit überschritten würde.</p>
<p>5. Soll das Bürgerrechtsgesetz dahingehend geändert werden, dass minderjährige ausländische Kinder, die nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurden, nach einem fünfjährigen Wohnsitz in der Schweiz erleichtert eingebürgert werden können?</p>	<p>Ja</p>	<p>Dies würde Kindern, welche sich bei der Einbürgerung der Eltern nicht in der Schweiz befinden – ein nicht untypisches Saisonnierkinder-Schicksal – eine erleichterte Einbürgerung garantieren.</p>
<p>6. Soll das Bürgerrechtsgesetz dahingehend geändert werden, dass die eidgenössische Wohnsitzfrist für die ordentliche Einbürgerung von integrierten Flüchtlingen und Staatenlosen auf sechs Jahre festgelegt wird?</p>	<p>Ja</p>	<p>Da anerkannte Flüchtlinge nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren können, rechtfertigt sich eine Reduktion der Einbürgerungsfrist von 8 auf 6 Jahre.</p>
<p>7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schweiz der Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention beitrifft?</p>	<p>Ja</p>	<p>Auch die Schweiz sollte sich diesem europäischen Minimalstandard anschliessen. Ein Beitritt bedingt keine Verfassungsrevision und sollte daher auch politisch realisierbar sein.</p>

Mai 2001

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten